

Rahmenvereinbarung

über Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)

für TI-Unterstützungsleistungen

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) oder „Verleiher“-

wird unter folgender Vertrag geschlossen:

- Los 1 maximal 11.350 Personentage (Vertragsnummer 20160149)
- Los 2 maximal 11.350 Personentage (Vertragsnummer 20160150)

Jedes Los stellt einen eigenständigen Vertrag dar.

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (LB) (Anlage V2) nebst Anlagen
 - Prozess Einzelbeauftragung (Anlage L1)
 - Anforderungsprofile (Anlage L2)
- Muster Einzelvertrag Arbeitnehmerüberlassung (Anlage V3)

- Formular der Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis (Anlage V4)
- Formular Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage V5)
- Wesentliche Arbeitsbedingungen (Anlage V6)
- Angebot (Anlage V7) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)
 - Erklärung zur Tarifbindung (Anlage A2)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Überlassung von Arbeitnehmern durch den AN an die TK auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Rahmenvereinbarung legt die allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit der Parteien fest und regelt die allgemeinen Bedingungen, unter denen die TK Einzelabrufe vornehmen kann. Der Bedarf ist in zwei Lose aufgeteilt. Die TK schließt je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Rahmenvereinbarungspartner („Auftragnehmer“, „AN“).

(2) Der geschätzte Gesamtbedarf beträgt 22.700 Personentage über die Laufzeit der jeweiligen Rahmenvereinbarung. Die Höchstmenge beträgt insgesamt 22.700 (beide Lose – je Los 11.350) Personentage. Die maximale Einsatzdauer beträgt 18 Monate.

Die TK verpflichtet sich insgesamt 5.000 Personentage (Mindestabnahmemenge), also 2.500 Personentage je Los, abzurufen. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung der TK, Abrufe vorzunehmen.

(3) Der AN als Verleiher überlässt der TK als Entleiherin nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vorübergehend einen bzw. mehrere Leiharbeiter bzw. Leiharbeiterinnen (im Folgenden auch "Arbeitnehmer"), der/die bei der TK in den in der LB (Anlage V2) näher beschriebenen Bereichen, Themen und Aufgaben eingesetzt werden.

(4) Näheres ergibt sich aus der LB (Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

(1) Der AN besitzt eine gültige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG und verpflichtet sich, diese während der gesamten Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung ununterbrochen aufrecht

zu erhalten. Ist der AN eine Bietergemeinschaft, muss derjenige Rechtsträger, der an die TK per Einzelvertrag Arbeitnehmer überlässt, eine solche gültige Erlaubnis besitzen, also die rechtsfähige Bietergemeinschaft oder mindestens ein Bietergemeinschaftsmitglied.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Verlängerung einer lediglich befristet erteilten Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen. Die verlängerte Erlaubnis hat er unaufgefordert in Kopie der TK zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er während der Vertragslaufzeit stets die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung vorliegen und keine Versagungsgründe gegeben sind.

(3) Der AN verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des AÜG, des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Entgeltfortzahlungsgesetzes sowie des Sozialversicherungs- und Steuerrechts, einzuhalten.

(4) Der AN informiert die TK unverzüglich schriftlich über jede Beantragung, Einschränkung, Aussetzung, den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sowie über sonstige Umstände, die die rechtmäßige Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung beeinträchtigen können.

§ 4 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Ablauf von 48 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 18 Monaten.

(3) Sobald 90% der jeweiligen Höchstmenge je Los erreicht sind, ist jede Vertragspartei berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. 90% der jeweiligen Höchstmenge sind erreicht, sobald Leistungen in dieser Höhe abgerufen wurden.

(4) Im Falle eines abgelehnten Antrags auf Verlängerung (§ 2 Abs. 4 S. 3 AÜG), der Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis oder des Widerrufs einer Erlaubnis endet diese Rahmenvereinbarung mit dem Ende der Nachwirkung der Erlaubnis im Sinne der §§ 2 Abs. 4 S. 4, 4 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2 S. 2 AÜG, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In allen anderen Fällen endet diese Rahmenvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Entfallens der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Von der Beendigung dieses Vertrages bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Einzelverträge unberührt, soweit die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung fortbesteht oder das Ende der Nachwirkung der Erlaubnis noch nicht erreicht ist. Bereits vereinbarte Leistungen werden vom AN in diesem Fall auch über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus nach den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt und beendet.

§ 5 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen

Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei Prüfungen durch zuständige Behörden (insbesondere durch den Zoll im Rahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit) mitzuwirken und die TK über entsprechende Prüfungen zu informieren, soweit diese den Einsatz bei der TK betreffen. Auf Verlangen der TK übermittelt der AN die in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(4) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 6 Qualifikation und Auswahl der Arbeitnehmer

(1) Der AN setzt ausschließlich fachlich und persönlich geeignete Arbeitnehmer ein, die den in der LB (Anlage V2) beschriebenen Anforderungen entsprechen.

(2) Auf Verlangen der TK weist der AN die Eignung der eingesetzten Arbeitnehmer durch geeignete Unterlagen nach (z.B. Lebenslauf, Qualifikationsnachweise, Zertifikate).

§ 7 Höchstüberlassungsdauer

Überschreitungen der gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer sind unzulässig. Der AN sorgt dafür, dass die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Höchstüberlassungsdauer für jeden einzelnen Arbeitnehmer eingehalten wird.

§ 8 Einzelbeauftragung

Die Einzelbeauftragung erfolgt nach dem in dem „Prozess Einzelbeauftragung Arbeitnehmerüberlassung“ (Anlage L1) niedergelegten Prozedere. Nach Erhalt der Anfrage der TK reicht der AN Mitarbeiterprofile ein und die TK wählt daraus geeignete Arbeitnehmer aus.

§ 9 Abschluss von Einzelverträgen

(1) Nach Auswahl des Arbeitnehmers durch die TK gemäß dem in Anlage L1 niedergelegten Prozedere einigen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über den exakten Einsatzbeginn und das exakte Einsatzende. Der Einzelvertrag (Anlage V3a) wird entsprechend ausgefüllt und von beiden Seiten unterzeichnet.

(2) Die TK kann den Einzelvertrag jeweils erst nach Einbeziehung des Personalrats abschließen und benötigt für dieses Verfahren eine angemessene Frist. Die TK unterrichtet den AN bei Bedarf über den Stand. Erst nach Abschluss des Einzelvertrags darf der Arbeitnehmer seinen Einsatz antreten.

(3) Vor dem ersten Einsatz eines Arbeitnehmers reicht der AN neben dem von ihm unterzeichneten und durch Eintragung des vorgesehenen Arbeitnehmers ergänzten Einzelvertrag die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis (Anlage V4) sowie den unterzeichneten Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage V5) mit ein oder reicht diese rechtzeitig vor Einsatzbeginn nach.

(4) Die Einzelverträge ergänzen diese Rahmenvereinbarung. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat die Rahmenvereinbarung Vorrang, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag explizit schriftlich eine "Abweichung von der Rahmenvereinbarung".

§ 10 Laufzeit Einzelverträge

(1) Die in den Einzelverträgen vereinbarten Einsatzzeiträume sind feste Laufzeiten.

(2) Bis zum Ende der Rahmenvereinbarung können sich die Parteien auf eine Verlängerung des laufenden Einzelvertrags einigen. Die eigentliche Einsatzzeit kann in den genannten Fällen auch über das Ende der Rahmenvereinbarung hinausgehen.

(3) Im Falle eines abgelehnten Antrags auf Verlängerung (§ 2 Abs. 4 S. 3 AÜG), der Rücknahme einer rechtswidrigen Erlaubnis oder des Widerrufs einer Erlaubnis gilt gem. den §§ 2 Abs. 4 S. 4, 4 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2 S. 2 AÜG die Erlaubnis für die Abwicklung der nach § 1 AÜG erlaubt abgeschlossenen Verträge für bis zu zwölf Monate als fortbestehend. In allen anderen Fällen enden mit dem Zeitpunkt des Entfallens der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sämtliche auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossene Einzelverträge, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages bleibt unberührt.

§ 11 Verlängerung und Änderung von Einzelverträgen

(1) Die Vertragsparteien können die vereinbarte Einsatzzeit einvernehmlich durch entsprechende Ergänzung des Einzelvertrags schriftlich verlängern oder nach Beendigung des Einsatzes durch Abschluss eines neuen Einzelvertrags einen weiteren Einsatz des Arbeitnehmers vereinbaren.

(2) Meldet die TK ihren Bedarf rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn der geplanten neuen Einsatzzeit, beim AN an und verlangt in den Grenzen der rechtlich zulässigen Höchstüberlassungsdauer die Verlängerung des Einsatzes desselben Arbeitnehmers (ununterbrochen oder mit einer Einsatzpause von bis zu einem Monat), ist der AN verpflichtet, den Einzelvertrag des Arbeitnehmers innerhalb von 4 Wochen gerechnet ab Bedarfsmeldung der TK zu verlängern, es sei denn, ein wichtiger Grund spricht dagegen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus vom AN nicht zu vertretenden Umständen heraus die Arbeitsleistung in dem Verlängerungszeitraum nicht mehr erbringen können wird, sei es aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sei es aufgrund einer langfristigen

Erkrankung, eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit) oder ähnlichem. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der AN die Gründe nachvollziehbar darlegt.

(3) Bei Austausch eines Arbeitnehmers vereinbaren die Vertragsparteien schriftlich die Änderung des Einzelvertrags gemäß dem entsprechenden Muster in Anlage V3b.

§ 12 Austausch und Ausfall von Arbeitnehmern

(1) Der AN ist verpflichtet, über die gesamte Laufzeit eines Einzelvertrags einen geeigneten Arbeitnehmer bereit zu stellen. Der im Einzelvertrag vereinbarte Arbeitnehmer ist für die Laufzeit des Einzelvertrags fest zugesagt.

(2) Im Falle des Fehlens aufgrund vorübergehender nicht geplanter Verhinderung des Arbeitnehmers, insbesondere bei Krankheit, stimmen die Vertragsparteien miteinander ab, ob für die Zeit der Verhinderung eine Vertretung durch einen anderen Arbeitnehmer erfolgt. Wenn jedoch feststeht oder es überwiegend wahrscheinlich erscheint, dass ein Arbeitnehmer für drei Wochen oder länger fehlt, hat die TK Anspruch auf einen geeigneten Ersatz. Der AN entscheidet, ob der Ersatz als Vertretung eingesetzt wird oder den ausgefallenen Arbeitnehmer dauerhaft ersetzt.

(3) Die Vertragsparteien können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen den bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer austauschen. Unbeschadet dessen wird im Folgenden beschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Vertragspartei ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei einen Austausch verlangen kann.

(4) Der AN darf den bei der TK eingesetzten bzw. für den Einsatz vorgesehenen Arbeitnehmer nur aus wichtigem Grund abziehen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der eingesetzte bzw. für einen Einsatz vorgesehene Arbeitnehmer aus vom AN nicht zu vertretenden Umständen heraus die Arbeitsleistung nicht mehr erbringen kann, sei es aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sei es aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses (z.B. Elternzeit) oder ähnlichem. Voraussetzung für eine solche berechtigte Abberufung ist in diesem Fall, dass der AN die Gründe nachvollziehbar darlegt.

(5) Ein Anspruch der TK auf Austausch eines Arbeitnehmers besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die TK kann vom AN die Abberufung eines Arbeitnehmers für den nächsten Tag und geeigneten Ersatz verlangen, wenn die TK dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen anderer Mitarbeiter belegbar sein. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

b) Die TK kann einen Arbeitnehmer während der Arbeit mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und die TK dem AN den Grund unter Zurverfügungstellung der Nachweise schriftlich mitteilt.

c) Ein Anspruch auf Austausch besteht auch, wenn sich herausstellt, dass der überlassene Arbeitnehmer in den letzten sechs Monaten aus einem Arbeitsverhältnis mit der TK oder mit einem mit der TK verbundenen Unternehmen iSd. § 18 AktG ausgeschieden ist.

(6) Die Einarbeitungszeit des nach Austausch neu eingesetzten Arbeitnehmers wird nicht vergütet, es sei denn, die Parteien treffen eine abweichende Absprache im Einzelfall. Als Einarbeitungszeit in diesem Sinne gilt pauschal ein Arbeitstag je angefangener Woche seit Einsatzbeginn, maximal jedoch fünf Arbeitstage.

§ 13 Ersatzvornahme

(1) Stellt der AN der TK nach Abschluss eines Einzelvertrags innerhalb der vereinbarten Einsatzzeit keinen geeigneten Arbeitnehmer zur Verfügung, sei es von Anfang an oder nach Ausfall des Arbeitnehmers, nach einem von der TK geltend gemachten berechtigtem Verlangen nach Austausch oder Vertretung oder bei Anspruch der TK auf Verlängerung des Einzelvertrags, ist der AN verpflichtet, der TK nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen geeigneten Arbeitnehmer als Ersatz anzubieten.

(2) Der Prozess der Einzelbeauftragung aus Anlage L1 gilt entsprechend. Hat der AN innerhalb der oben genannten Frist keinen geeigneten Arbeitnehmer angeboten, ist die TK berechtigt, nach Maßgabe des Prozesses der Einzelbeauftragung zu dem Bedarf den jeweils anderen Auftragnehmer des Loses anzufragen. Führt die TK eine solche Anfrage durch, teilt sie dem AN dies unverzüglich mit. Der AN wird insoweit von der Leistung frei. Mit Zugang dieser Mitteilung der TK beim AN endet der bereits geschlossene Einzelvertrag, es sei denn die Vertragsparteien haben schriftlich ein hiervon abweichendes Ende für den Einsatz vereinbart.

(3) Hat die TK bereits beide Auftragnehmer wie oben beschrieben angefragt, ohne den Bedarf vollständig gedeckt zu haben, ist die TK berechtigt, ihren Bedarf außerhalb des Vertrags zu decken.

§ 14 Eingliederung und Weisungsrecht

Der Arbeitnehmer wird in die Arbeitsorganisation der TK eingegliedert. Die TK ist berechtigt, dem überlassenen Arbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in dessen Tätigkeitsbereich fallen, und die Ausführung der Arbeit zu überwachen.

(2) Der AN verpflichtet seine Arbeitnehmer zur Beachtung der bei der TK geltenden Arbeits-, Sicherheits-, Datenschutz- und Hausordnungen. Die TK informiert die Arbeitnehmer bzw. den AN über die geltenden Regelungen.

§ 15 Arbeitsmittel, Arbeitsschutz

(1) Für Arbeiten vor Ort in der TK stellt die TK dem Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz zur Verfügung. Soweit zur Arbeitsleistung erforderlich, erhält der Arbeitnehmer ein Endgerät. Der Arbeitnehmer ist nur berechtigt, mit diesem Endgerät auf die Systemumgebung der TK zuzugreifen und erhält entsprechende Berechtigungen. Die Erbringung der Arbeitsleistung und insbesondere die Speicherung von Daten der TK hat ausschließlich auf dem TK-Endgerät zu erfolgen.

(2) Die TK ist verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

§ 16 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN ist selbst Arbeitgeber des überlassenen Arbeitnehmers, siehe § 1 Abs. 1 AÜG. Der AN darf sich im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nicht seinerseits Arbeitnehmer eines Dritten leihen und diese an die TK weiterverleihen, sog. Kettenverleih. Entstehen der TK bei Verstoß des AN gegen diese Regelung Kosten, z.B. durch Zahlung einer Geldbuße, stellt der AN die TK von diesen Kosten frei, es sei denn, der AN hat den Verstoß nicht zu vertreten.

(3) Der AN gewährleistet, dass er keine ausländischen Arbeitnehmer überlassen wird, die nicht die für eine zulässige Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist ein überlassener Arbeitnehmer Ausländer, der eine Arbeitserlaubnis-EU oder einen Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis benötigt, ist der AN verpflichtet, vor Beginn des Einsatzes des Arbeitnehmers der TK eine Kopie der Erlaubnis vorzulegen und die TK unverzüglich über den Wegfall und jede sonstige Änderung der Erlaubnis zu informieren.

(4) Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstilllegung oder einer anderen Arbeitskämpfmaßnahme sowie während der Dauer von Betriebsversammlungen kann die TK vom AN verlangen, dass die Pflichten unter dieser Rahmenvereinbarung ruhen. Die TK verpflichtet sich, einen entsprechenden Ruhestatbestand unverzüglich dem AN anzuzeigen. Der AN verpflichtet sich, die Arbeitnehmer unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn ein Fall des § 11 Abs. 5 AÜG eintritt.

(5) Mit Rücksicht auf die nach § 28 e Abs. 2 SGB IV und § 42 d EStG bestehende Haftung der TK für die Sozialversicherungsbeiträge (Sozialversicherungs-, Berufsgenossenschafts-, und Krankenkassenbeiträge) und die Lohn- und Kirchensteuer des überlassenen Arbeitnehmers verpflichtet sich der AN, der TK jederzeit auf deren Verlangen Bescheinigungen (sog. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen, der Lohnsteuer an die zuständigen Finanzämter und der Unfallversicherungsbeiträge an die zuständigen Berufsgenossenschaften in Kopie zur Verfügung zu stellen. Die Originale der Bescheinigungen sind der TK auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(6) Wird die TK gemäß § 28 e Abs. 2 SGB IV oder § 42 d EStG in Anspruch genommen, ist die TK berechtigt, die dem AN geschuldete Vergütung in entsprechender Höhe zurückzubehalten, bis der AN die ordnungsgemäße Abführung der Beträge nachgewiesen hat. Der AN wird der TK den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden auf erstes Anfordern ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dem behaupteten Umfang eingetreten ist.

§ 17 Beginn des Einsatzes und Einsatzzeiten

(1) Der Einsatz beginnt erst nach beidseitiger Unterzeichnung des Einzelvertrags und nachdem der Arbeitnehmer ordnungsgemäß auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, des Sozialgeheimnisses und auf Einhaltung des Verhaltenskodexes gegen Korruption verpflichtet wurde, also nach Unterzeichnung der Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis sowie des Verhaltenskodexes gegen Korruption.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird je nach Festlegung im Einzelvertrag zwischen 35,5 und 40 Stunden umfassen und sich gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Donnerstag bzw. Montag bis Freitag verteilen. Die Leistungserbringung erfolgt regelmäßig in dem Zeitrahmen von 06:00 und 20:00 Uhr.

(3) Soweit in der Einzelbeauftragung vereinbart, gilt:

Die TK kann verlangen, dass die eingesetzten Arbeitnehmer im Einzelfall außerhalb des oben genannten regulären Zeitrahmens arbeiten, insbesondere während der Woche nach 20:00 und an Wochenenden im Zeitrahmen Freitag ab 20:00 bis Montag 06:00 einschließlich Feiertagen. Die Termine teilt die TK rechtzeitig mit. Die Leistungserbringung erfolgt in diesen Fällen zum Teil über regelmäßige Arbeiten zu bestimmten Zeiten und zum Teil über unregelmäßige Arbeiten im Rahmen einer Rufbereitschaft im oben genannten Sinn.

(4) Der Arbeitnehmer beantragt Urlaub, Gleittage und Freistellungen beim AN und richtet Krankmeldungen an den AN. Der AN ist verpflichtet, Urlaub, Gleittage sowie Freistellungen aufgrund von Fortbildungen des Arbeitnehmers mit der TK rechtzeitig im Vorwege abzustimmen.

(5) Für den Arbeitnehmer findet die bei der TK für alle Mitarbeiter geltende Gleitzeitregelung Anwendung. Diese ergibt sich im Einzelnen aus dem Abschnitt "Arbeitszeit" in Anlage V6, auf die hiermit verwiesen wird. Ein Arbeitszeitkonto führt die TK für den Arbeitnehmer jedoch nicht.

§ 18 Einsatzort

(1) Jeder vom AN bei der TK eingesetzte Arbeitnehmer verstärkt das Team aus TK-Mitarbeitern und ggf. anderen Leiharbeitnehmern. Einsatzort ist im Regelfall zu 40% pro Monat in der TK-Unternehmenszentrale und zu 60% pro Monat remote, also Home-Office oder Büroarbeitsplatz des Arbeitnehmers beim AN.

(2) Auf Wunsch des Arbeitnehmers können die Vertragsparteien auch die TK-Unternehmenszentrale als generellen Einsatzort festlegen. Soweit Raumkapazitäten vorhanden sind, stellt die TK dem Arbeitnehmer in diesem Fall einen Arbeitsplatz zur Verfügung.

(3) Bei Durchführung der Einzelbeauftragung wird die konkrete Ausgestaltung zwischen TK und AN rechtzeitig abgestimmt. Im Einvernehmen können die Vertragsparteien abweichende Absprachen in der Vertragsdurchführung treffen.

(4) Arbeiten, die nicht vor Ort bei der TK erfolgen, dürfen ausschließlich aus Deutschland heraus erbracht werden. Für Arbeiten außerhalb der Räumlichkeiten der TK gelten die Regelungen zum Datenschutz, Verhaltenskodex und Datensicherheit.

§ 19 Tarifbindung/Wesentliche Arbeitsbedingungen

Der AN verpflichtet sich, ab einer Einsatzdauer von mehr als 9 Monaten, den Gleichstellungsgrundsatz nach § 8 AÜG einzuhalten.

Die Erklärung zur Tarifbindung ist als Anlage A2 Vertragsbestandteil. Alle für vergleichbare Arbeitnehmer der TK geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen sind in Anlage V6 niedergelegt.

§ 20 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach §

5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Die TK stellt dem AN sodann einen Vordruck für die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zur Verfügung.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent der gezahlten Vergütung. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

(7) Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 21 Nutzungsrechte

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrages von den Arbeitnehmern des AN erstellte Arbeitsergebnisse entstehen, insbesondere Ergebnisdokumentationen und Konzepte oder Arbeitsergebnisse als urheberrechtlich geschützte Werke in Form von Software, Customizing von Software oder Datenbanken/Datenbankwerke, insbesondere Computerprogramme, Computerprogrammteile, Computercode, Programm-Module oder interaktive Webseiten, sei es unkörperlich oder auf Datenträgern verkörpert, räumt der AN

der TK daran im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich insbesondere auch auf den Objekt- und den Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und auf die zugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien wie beispielsweise Analysen, Lasten- bzw. Pflichtenhefte, Konzepte, Beschreibungen und Protokolle.

(2) Durch die Rechtseinräumung ist die TK berechtigt, die Leistungsergebnisse im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form

- zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, insbesondere nichtöffentlich oder öffentlich wiederzugeben, auch durch Senden, Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger und Funksendungen, sowie öffentlich mit Ausnahme eines Quellcodes* zugänglich zu machen,
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Leistungsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen,
- in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, jedoch gewerblich an nur an wie in §§ 99 bis 101 GWB definierte Auftraggeber.

Im Hinblick auf Software erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode* und die zugehörigen Dokumentationen.

(3) Der AN wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Arbeitsergebnisse integrieren, wenn er hierfür zuvor eine Zustimmung der TK erhalten hat.

(4) Gem. § 11 Abs. 7 AÜG gilt der Entleiher als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, wenn der Leiharbeitnehmer während der Dauer der Tätigkeit bei dem Entleiher eine Erfindung oder einen technischen Verbesserungsvorschlag macht. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der TK auch außerhalb des Anwendungsbereichs von § 11 Abs. 7 AÜG sämtliche Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen gebühren. Der AN trägt daher dafür Sorge, dass der jeweilige Arbeitnehmer als Urheber des jeweiligen Werkes/Arbeitsergebnisses ihm entsprechende Nutzungsrechte überträgt und der Weiterübertragung dieser Rechte an die TK zustimmt. Außerdem trägt der AN dafür Sorge, dass der Nutzung der Werke/Arbeitsergebnisse durch die TK keine Schutzrechte des Arbeitnehmers entgegenstehen. Im Falle der Entstehung weiterer Schutzrechte räumt der AN der TK hieran die für die Nutzung der TK erforderlichen Rechte im erforderlichen Umfang ein. Der AN trägt dafür Sorge, dass alle Regelungen dieses Paragraphen eingehalten werden und trifft hierfür alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem an die TK überlassenen Arbeitnehmer.

(5) Die Parteien sind sich einig und der AN trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer Miturheberschaft die Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen ausschließlich der TK gebühren und die bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer gegenüber den Miturhebern auf ihren Anteil an der Verwertung und, soweit rechtlich zulässig und zumutbar, auch auf ihr Urheberpersönlichkeitsrecht verzichten.

§ 22 Vergütung

(1) Die TK ist verpflichtet, dem AN für den Arbeitnehmer die sich aus dem Preisblatt ergebene Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

(2) Falls die abweichende tarifliche Regelung aufgrund des in § 8 AÜG geregelten Grundsatzes der Gleichstellung (Equal Pay) während des Einsatzes eines Arbeitnehmers ihre Geltung verliert und sich das an einen konkret bei der TK eingesetzten Arbeitnehmer zu zahlende Arbeitsentgelt zwingend nach dem im Betrieb der TK geltenden Arbeitsentgelt richtet, ist der AN berechtigt, ab diesem Zeitpunkt für den Einsatz dieses Arbeitnehmers die gem. den Positionen 1 bis 8 des Preisblattes vereinbarte Vergütung zu berechnen.

(3) Der AN ist berechtigt, zusätzlich zu den vereinbarten Tagessätzen die unten aufgeführten prozentualen Aufschläge für die in den dort benannten Zeiten erbrachten Leistungen zu erheben, wenn die TK die Erbringung der Leistung explizit in den unten benannten Zeiten beauftragt hat:

Nacharbeit ab 20.00 bis 06.00 Uhr	100 %
Samstagsarbeit	50%
Sonntagsarbeit	100 %
Arbeit an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie am 24. Und 31. Dezember	150%

(4) Der vereinbarte Tagessatz kann nur dann voll in Rechnung gestellt werden, wenn acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet oder werden an einem Tag mehr als acht Zeitstunden geleistet, sind diese Zeiten anteilig zu vergüten. Für jede geleistete volle Stunde ist 1/8 des Tagessatzes anzusetzen. Angefangene Stunden werden entsprechend anteilig vergütet und berechnet.

(5) Mit dieser Vergütung sind alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten. Dazu zählen insbesondere auch Verwaltungsaufwand, Versicherungen etc. Die Fahrt- und Reisekosten, die bei Fahrten zur und von der Arbeitsstätte des Arbeitnehmers bei der TK in Hamburg anfallen, sind dagegen mit der Vergütung mitabgegolten.

(6) Weitere im Vertrag nebst Anlagen aufgeführte Nebenleistungen, für die im Preisblatt keine separate Vergütung ausgewiesen ist, sind mit den vereinbarten Tagessätzen abgegolten, insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten.

(7) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 23 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich auf Basis von Arbeitsnachweisen. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, monatlich einen standardisierten Arbeitsnachweis (wird von der TK nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt) auszufüllen, aus dem sich Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Pausenzeiten sowie die täglich und wöchentlich geleistete Arbeitszeit ergeben. Auf Anforderung der TK ist zusätzlich eine Übersicht einzureichen, aus der sich die Arbeitsinhalte pro Arbeitstag ergeben. Der Arbeitnehmer reicht die Arbeitsnachweise in digitaler Form bei der TK ein. Sofern die Arbeitsnachweise korrekt sind,

gibt die TK sie innerhalb von fünf Arbeitstagen digital frei. Der Arbeitnehmer reicht sie an den AN weiter. Auf Basis dieser von der TK freigegebenen Arbeitsnachweise erfolgt die Rechnungsstellung.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": O50997282

Feld BT-12 "Vertragsnummer":

Los 1: Vertragsnummer 20160149

Los 2: Vertragsnummer 20160150

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 24 Preisanpassung

(1) Die im Preisblatt auf Basis von Equal Pay vereinbarte Vergütung ist auf der Basis der gültigen wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer TK-Mitarbeiter für die Zeit ab Beginn der Leistungserbringung zu kalkulieren. Um die Gewinnmarge zugunsten des AN auch bei Tarifierhöhungen in der TK zu erhalten, besteht das im folgenden geregelte Recht auf Preisanpassung. Das Recht auf Preisanpassung besteht jedoch nicht, wenn der AN dem Arbeitnehmer ohnehin ein Arbeitsentgelt zahlt, das höher ist als das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren TK-Mitarbeitenden.

(2) Ändert sich nach Abschluss dieses Vertrages die in diesen wesentlichen Arbeitsbedingungen aufgeführte Vergütung aufgrund einer in Kraft getretener Änderung des für TK-Mitarbeitende geltenden Tarifvertrags um 2% oder mehr, und ist der AN daher verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein höheres Arbeitsentgelt zu zahlen, so ändert sich die in Absatz 1 bezeichnete Vergütung wie folgt:

$$\text{neuer Lohnkostenanteil [€]} = \text{alter Lohnkostenanteil [€]} \times (1 + \text{Tariflohnänderung [\%]})$$

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Vergütung erhöht sich bei Tariflohnerhöhungen und verringert sich bei Tariflohnverringeringen entsprechend. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Preisanpassung für zukünftige Abrechnungen geltend zu machen. Eine Berechnung für zurückliegende, bereits abgerechnete Zeiträume, ist ausgeschlossen.

(4) Verlangt eine Vertragspartei eine Preisanpassung nach dieser Regelung, ist der AN verpflichtet, der TK zur Berechnung dieser Preisanpassung schriftliche Angaben über die Höhe seines Lohnkostenanteils unter Nennung insbesondere der gesetzlichen Lohnnebenkosten (Rentenversicherungsanteil, Krankenversicherungsanteil, Arbeitslosenversicherungsanteil, Pflegeversicherungsanteil) des betroffenen Arbeitnehmers zu machen und seine Kalkulation insoweit nachvollziehbar darzulegen.

§ 25 Vermittlungsgebühr

(1) Dem Arbeitnehmer steht es jederzeit frei, sich bei der TK um eine Festanstellung zu bewerben und ein Arbeitsverhältnis mit der TK einzugehen. Der AN hält sich an die diesbezüglichen Regelungen des AÜG und trifft insbesondere keine unwirksamen Vereinbarungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AÜG mit dem Arbeitnehmer.

(2) Schließen TK und Arbeitnehmer einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag, endet ein ggf. noch laufender Einzelvertrag über den Einsatz des Arbeitnehmers bei der TK mit Wirkung zum gemäß Arbeitsvertrag vorgesehenen Tätigkeitsbeginn, ohne dass es einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Aufhebung bedarf.

(3) Die im folgenden Abschnitt geregelte Vermittlungsgebühr dient dem angemessenen Ausgleich für einen ungeplanten Wechsel des Arbeitnehmers vom AN zur TK. Schließen TK und Arbeitnehmer einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag und fällt der vorgesehene Tätigkeitsbeginn auf einen Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers zum AN nicht mehr besteht, kann der AN von der TK die Zahlung einer angemessenen Vergütung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 AÜG verlangen, wenn

- der Arbeitnehmer zuvor auf Basis dieses Vertrags an die TK als Leiharbeiter überlassen war, jedoch nicht länger als für die Dauer von zwölf Monaten,
- der gemäß Arbeitsvertrag vorgesehene Tätigkeitsbeginn in die vereinbarte Laufzeit eines Einzelvertrags über den Einsatz des Arbeitnehmers bei der TK fällt,

und

- die Tätigkeit des Arbeitnehmers bei der TK nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem gemäß Arbeitsvertrag vorgesehenen Tätigkeitsbeginn (wieder) beendet wird.

(4) Die Höhe der zu zahlenden Vermittlungsgebühr ist ein prozentualer Anteil des Bruttojahresgehalts des Arbeitnehmers auf Basis des mit ihm vereinbarten Arbeitsentgelts bei der TK zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Bruttojahresgehalt wird berechnet als das zwölf-fache Bruttomonatsgehalt ohne Nebenzuwendungen und ohne Weihnachtsgeld. Die Vermittlungsgebühr ist wie folgt degressiv nach der Dauer der vorangegangenen Überlassung im Sinne des § 1 AÜG gestaffelt:

Bis zu drei Monate	15%
Bis zu sechs Monate	12%
Bis neun Monate	9%
Bis zwölf Monate	6%

(5) Die Vermittlungsgebühr wird 6 Monate nach dem gemäß Arbeitsvertrag vorgesehenen Tätigkeitsbeginn fällig und zahlbar.

§ 26 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 27 Datenschutz, Verhaltenskodex und Datensicherheit

(1) Alle vom AN überlassenen Arbeitnehmer werden vor Arbeitsantritt durch den AN auf Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I und auf die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) sowie auf Einhaltung des Verhaltenskodexes gegen Korruption verpflichtet. Der AN weist die Arbeitnehmer hierauf hin. Die Unterzeichnung der entsprechenden Dokumente (Niederschrift über die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis sowie Verhaltenskodex gegen Korruption) sowie deren Einreichung bei der TK sind Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit bei der TK.

(2) Der AN ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten, die nicht vor Ort bei der TK erfolgen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die Sicherheit der zu verarbeitenden Daten zu gewährleisten. Im Falle von Home-Office sind hierunter insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die das Arbeiten im Home-Office regeln („Home-Office-Richtlinie“). Auf Verlangen der TK hat der AN der TK entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 28 Haftungsbeschränkung

(1) Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche gelten folgende Regelungen:

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für die Rahmenvereinbarung insgesamt grundsätzlich auf den Angebotsvergleichspreis (siehe Preisblatt, Anlage A1) beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Angebotsvergleichspreis geringer als eine Million Euro ist.

(2) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.

(3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist

§ 29 Künstliche Intelligenz

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungserbringung nur solche Systeme und Werkzeuge der Künstlichen Intelligenz (KI) zu nutzen, die von der TK bereitgestellt und ausdrücklich vorab schriftlich freigegeben wurden.

Die Nutzung externer, nicht von der TK bereitgestellter oder freigegebener KI ist für die Leistungserbringung untersagt.

§ 30 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder

des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen.

§ 31 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK oder

(h) wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 32 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 33 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die pauschale Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Mio. Europauschal je Schadensereignis und Versicherungsjahr. Vermögensschäden sind im Rahmen einer IT-Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 1 Million Euro pro Schadensereignis und Versicherungsjahr abzusichern.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 34 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Der AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich die zur Verfügung gestellte Hardware (insbesondere Notebook, Tastatur, Maus) in ordnungsgemäßen Zustand auf eigene Kosten an die TK herauszugeben (bei einem Versand muss dieser versichert erfolgen). Das bedeutet, dass die betreffende Hardware voll funktionsfähig ist und keine Abnutzung aufweisen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen. Wertminderungen durch Abnutzungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, gehen zu Lasten der TK. Stellt die TK Schäden an der Hardware fest, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß wesentlich hinausgehen, ist die TK berechtigt, diese auf Kosten des AN beseitigen zu lassen. Die Rückgabe hat aus Sicherheits- und Prozessualengründen in der Unternehmenszentrale bei der TK stattzufinden.

(3) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 35 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.



Techniker Krankenkasse
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Datum, Auftragnehmer